

S a t z u n g
über die Zulassungszahlen an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
im Wintersemester 2016/2017 und im Sommersemester 2017

Vom 14.06.2016

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl S. 301), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1
Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2016/2017

(1) Die Zulassungszahlen der aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden in den einzelnen Bachelorstudiengängen wie folgt festgesetzt:

1. Soziale Arbeit (Bachelor)	178
2. Betriebswirtschaft (Bachelor)	120
3. Bauingenieurwesen (Bachelor)	76
4. Bioanalytik (Bachelor)	72
5. Integrative Gesundheitsförderung (Bachelor)	42
6. Industriewirtschaft (Bachelor)	22
7. Internationale Soziale Arbeit und Entwicklung (Bachelor)	28

(2) Die Zulassungszahl der aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird in dem folgenden Masterstudiengang wie folgt festgesetzt:

Gesundheitsförderung (Master)	13
--------------------------------------	-----------

(3) Bewerberinnen und Bewerber für ein 2. Fachsemester im Wintersemester 2016/2017 werden nicht zugelassen.

§ 2
Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2017

(1) Im Sommersemester 2017 werden an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg in grundständigen Studiengängen und im Masterstudiengang Gesundheitsförderung keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger aufgenommen.

(2) In den Bachelorstudiengängen

1. Soziale Arbeit (Bachelor)
2. Betriebswirtschaft (Bachelor)
3. Bauingenieurwesen (Bachelor)
4. Bioanalytik (Bachelor)
5. Integrative Gesundheitsförderung (Bachelor)
6. Industriewirtschaft (Bachelor)
7. Internationale Soziale Arbeit und Entwicklung (Bachelor)

und dem Masterstudiengang

Gesundheitsförderung (Master)

werden Bewerberinnen und Bewerber für das 2. Fachsemester nur zugelassen, soweit dadurch die jeweilige Zulassungszahl nach § 1 Abs. 1 bzw. 2 nicht überschritten wird.

§ 3 Zurechnung

Für die Zurechnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand des Studiums maßgebend.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt am 30. September 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 13.05.2016 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 20.04.2016 (Az. X.2-H3412.1.CO/10/7) und vom 23.05.2016 (Az. X.2-H3412.1.CO/10/10).

Coburg, 14.06.2016

Gez.

Professor Dr. Jutta Michel
Vizepräsidentin
Vertreterin im Amt des Präsidenten

Diese Satzung wurde am 14.06.2016 in der Hochschulbibliothek der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.06.2016 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14.06.2016.
